

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 095-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.548

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 1337/2016 vom 30. November 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Grossratsbeschluss zur Basisstufe muss eingehalten werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass Basisstufenklassen wie vom Grossen Rat beschlossen nur noch unter der Bedingung von Artikel 46 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) bewilligt werden.

Begründung:

Der Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche zeigt auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen trotz mehr personeller Ressourcen (150 Stellenprozenten) und höherem Raumbedarfs am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser sind als diejenigen der Kinder in Klassen, die als Kindergarten- und 1.- und 2.-Klassen geführt werden. Dies deshalb, weil der Vorsprung in den ersten zwei Jahren der Basis- und Grundstufe in den Kompetenzbereichen phonologisches Bewusstsein, Lesen, Schreiben und Mathematik bis am Ende des 2. Schuljahrs fast vollständig aufgeholt wird und in der Wortschatzentwicklung kein Unterschied nachgewiesen werden konnte. Auch das Wohlbefinden, die Beziehungsfähigkeit zu anderen Kindern oder das Selbstvertrauen wurden von den Kindern in den Schulmodellen gleich bewertet.

Nach Aussagen der Erziehungsdirektion beliefen sich die Kosten für den Kanton bei einer Einführung der Basisstufe in 100 Prozent der Gemeinden auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. In Anbetracht der Kosten und des fehlenden Nutzens sprach sich der Grosse Rat, wie in Artikel 46

Absatz 3. des Volksschulgesetzes festgehalten, dafür aus, dass: «Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe **ausnahmsweise** ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden». Diese Ausnahmegewilligung bezog sich insbesondere auf Landschulen, die sonst vor einer Klassenschliessung oder vor weiten Transportwegen für die Kleinsten gestanden wären. Entsprechend machen die neusten Zahlen hellhörig:

- Seit 2015 werden im deutschsprachigen Kanton Bern 74 Basisstufenklassen geführt, wovon ein grosser Teil in Städten und Agglomerationsgemeinden.
- Für das Schuljahr 2016/2017 wurden zusätzlich 20 Basisstufenklassen bewilligt.
- In der Basisstufe werden 15 Lektionen im Teamteaching unterrichtet, was zu Mehrkosten und einer Ungleichbehandlung gegenüber den normalen Kindergarten- und Primarschulklassen führt.

Durch die Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und von Blockzeiten (morgens von 8 bis 12 Uhr) haben sich die Arbeitsbedingungen der Kindergärtner/-innen erschwert. Anstatt dieser Schwierigkeit nun mit der Einführung von Basisstufenklassen zu begegnen und die Verantwortung für die kleineren Kinder einfach auf die grösseren Kinder abzuwälzen, wäre es sinnvoller, die Basisstufe als Ausnahme zu belassen und stattdessen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für die Kindergartenlehrkräfte zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bewilligungen für Basisstufenklassen werden nicht nach den Bedingungen des Grossratsbeschlusses erteilt, sondern nach den Wünschen der Gemeinden. Dies bewirkt ein Anstieg der Kosten ohne Nutzen für die Kinder. Gelder müssten eher zur Verbesserung der Situation von Kindergartenklassen eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im März 2012 hat der Grosse Rat der Revision des Volksschulgesetzes BSG 432.210 (VSG) zugestimmt. Damit hat er den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zwischen vier Organisationsformen für die Eingangsstufe auszuwählen:

- 2 Jahre Kindergarten mit anschliessender Primarschule
- Basisstufe: Jahrgangsgemischte Klasse mit 4 bis 8-jährigen Kindern
- Cycle élémentaire: Kindergarten und 1./2. Schuljahr der Primarstufe mit übergreifenden Angeboten
- Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe

Die Motionärin fordert, Basisstufenklassen nur noch unter den Bedingungen von Artikel 46 Absatz 3 VSG zu bewilligen. Dieser Artikel regelt jedoch nicht die Bewilligung von Basisstufenklassen, sondern die Bewilligung von Mehrjahrgangsklassen Kindergarten mit ersten Klassen der Primarstufe.

In **Artikel 46 Absatz 3 VSG** steht, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden können. Der Gesetzesartikel ermöglicht also eine Mischung von Kindergarten und Primarstufe in speziellen Situationen und zwar ausserhalb einer Basisstufe.

Der Grosse Rat wollte mit diesem Artikel den Gemeinden in Ausnahmesituationen ermöglichen, eine Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren zu führen. Diese Organisationsform wird dann bewilligt, wenn die Schülerzahlen nicht ausreichen, um einen Kindergarten oder eine Basisstufenklasse zu führen. In einer Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe werden 11 bis 15 Kinder des Kindergartens und des 1. bis allenfalls des 3. Schuljahres gemeinsam unterrichtet. Für diese Organisationsform stehen bis zu 6 zusätzliche Lektionen zur Verfügung, um im Teamteaching zu unterrichten. Entsprechende Bewilligungen werden nur ausnahmsweise und befristet erteilt. Das Modell, ermöglicht kleinen Gemeinden auch die jüngsten Kinder an ihrem Wohnort zu schulen. Sonst müssten sie den Kindergarten in grösseren Nachbargemeinden besuchen. Im laufenden Schuljahr 2016/17 werden im deutsch- und französischsprachigen Kanton Bern insgesamt 10 Mehrjahrgangsklassen Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe in ausschliesslich ländlichen Regionen geführt.

Das Führen einer Basisstufenklasse oder eines Cycle élémentaire regelte der Grosse Rat in **Artikel 46a VSG**. Diese neue Bestimmung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten und zweiten Primarschuljahres ganz oder teilweise gemeinsam zu unterrichten, sofern längerfristig genügend Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen werden, geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, besondere Massnahmen im Unterricht getroffen werden, eine hinreichende pädagogische Qualität gewährleistet ist und genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

Das Konzept der Basisstufe verbindet den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe. Die 4- bis 8-jährigen Kinder werden gemeinsam unterrichtet. Eine Klasse umfasst 18 bis 24 Kinder und wird teilweise von zwei Lehrpersonen (15 Lektionen) im sogenannten Teamteaching unterrichtet. Die Basisstufe bietet ein Umfeld, in welchem die Kinder Angebote und Aufgaben erhalten, die ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechen. Der Übergang von spielerischen Tätigkeiten zum aufgabenorientierten Lernen erfolgt fließend. Der Unterricht orientiert sich am Entwicklungs- und Lernstand der Kinder (und nicht an ihrem Alter) und findet in flexiblen altersdurchmischten Lerngruppen statt. Die Kinder besuchen die Basisstufe in der Regel während vier Jahren. Je nach individueller Voraussetzung und eigenem Lernweg kann der Besuch auch drei oder fünf Jahre dauern.

Die personellen Ressourcen in einer Basisstufe sind aufgrund des Teamteachings teilweise leicht höher als in einer Regelklasse des Kindergartens oder der Primarstufe. Seit Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes (August 2013) wurden jährlich durchschnittlich 20 Basisstufenklassen im Kanton Bern eingeführt. Bei den Bewilligungen wurden die zu erwartenden personellen Ressourcen mit und ohne Basisstufe verglichen und die Gemeinden mussten allfällige Mehrkosten ausweisen.

Die Zahlen zeigen, dass die bei der entsprechenden Gesetzesrevision im Vortrag geschätzten Kosten bisher unterschritten wurden. Die Gesetzesvorlage rechnete mit jährlichen Mehrausgaben für den Kanton von rund CHF 650'000. Da in der Basisstufe der abteilungsweise Unterricht

und weiterer zusätzlicher Unterricht wie z. B. für besondere Klassenverhältnisse entfallen, werden weniger Lektionen ausgelöst als damals im Vortrag zur Gesetzesrevision angenommen. Die Kostensteigerung belief sich seit der Einführung der Basisstufenklassen im Durchschnitt auf CHF 404'670 pro Jahr. Insgesamt wurden im Kanton Bern 94 Basisstufenklassen eingeführt.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab: Das Führen von Basisstufenklassen ist in Artikel 46a im Volksschulgesetz geregelt. Die von der Motionärin geforderten Bedingungen in Artikel 46 Absatz 3 VSG betreffen nicht die Basisstufe. Den verschiedenen Organisationsformen in der Eingangsstufe liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde. Die verschiedenen Modelle der Eingangsstufe haben unterschiedliche Qualitäten. Der Grosse Rat hat in Anbetracht der unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden im Kanton Bern die rechtlichen Grundlagen so geschaffen, dass Gemeinden eine Organisationsform wählen können, die ihren Bedürfnissen, den pädagogischen Zielen und der Schülerzahlen, den Bedürfnissen der Bevölkerung und den räumlichen Gegebenheiten entspricht.

Der Regierungsrat will die Gemeinden in der Wahl der Organisationsform deshalb nicht einschränken.

Verteiler

- Grosser Rat